

**Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999 in der Fassung der  
VI. Änderungssatzung vom 21.12.2011**

**§ 1  
Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Die Stadt Tecklenburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Tecklenburg zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Anfallentsorgungsgebühren).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 5 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monat auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (5) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, sowie für alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes Berechtigten, insbesondere Inhaber von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter.
  1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls beträgt jährlich bei einem
    - a) 40 l-Gefäß 38,00 EUR
    - b) 80 l-Gefäß 66,00 EUR
    - c) 120 l-Gefäß 94,00 EUR
    - d) 240 l-Gefäß 178,00 EUR
    - e) 1.100 l-Container
      - bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter) 2.702,00 EUR
      - bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) 2.815,00 EUR
      - bei 14-tägiger Entleerung (Eigentumsbehälter) 1.355,00 EUR
      - bei 14-tägiger Entleerung (Mietbehälter) 1.466,00 EUR
      - bei 2 x wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) 5.511,00 EUR
  2. Die Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls beträgt jährlich bei einem
    - a) 40 l-Gefäß 27,00 EUR
    - b) 80 l-Gefäß 54,00 EUR
    - c) 120 l-Gefäß 80,00 EUR
    - d) 240 l-Gefäß 160,00 EUR

3. Die Gebühr für die Entsorgung der Abfallbeistellsäcke beträgt je Sack bei einem
- |    |                          |          |
|----|--------------------------|----------|
| a) | 50 l-Sack für Restabfall | 7,00 EUR |
| b) | 70 l-Sack für Bioabfall  | 5,00 EUR |

- (2) In den Gebührensätzen nach Abs. 1 Ziff. 1 ist die Entsorgung der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg enthalten.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr**

Für die nach § 2 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an den Anschlußpflichtigen. Die Gebühr kann im Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.

### **§ 4**

#### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.